

Allgemeine Geschäftsbedingungen SchwäbiTerran Catering

§ 1 Vertragsgegenstand

Regelungsinhalt der AGBs ist, der in der zwischen SchwäbiTerran Catering und dem Kunden geschlossene Veranstaltungsvereinbarung aufgeführte Leistungsumfang mit den verbundenen Catering-Serviceleistungen durch SchwäbiTerran Catering.

§ 2 Auftragserteilung durch den Kunden

(1) Der Kunde bestellt verbindlich die aufgeführten Leistungen zu den ihm bekannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des SchwäbiTerran Catering bei Erhalt der Bestätigung. Stornierung muss innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt erfolgen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die definitive und der Abrechnung zugrunde liegende Gästezahl bis spätestens 7 Werktage vor Veranstaltungsbeginn SchwäbiTerran Catering schriftlich mitzuteilen. Für die Berechnung der 7-Tages-Frist ist der Eingang der Mitteilung bei SchwäbiTerran Catering entscheidend. Die Reduzierung der Teilnehmerzahl kann einmalig bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn um maximal 10 % der vereinbarten Teilnehmerzahl kostenfrei vorgenommen werden. Darüber hinaus gehende Reduzierungen werden als Teilstornierung angesehen und nach § 8 abgerechnet.

(3) Diese Angaben zur Gästezahl sowie die im Auftrag enthaltenen Leistungen gelten als garantierter und der Rechnung zugrunde zu legender Mindestvertragsinhalt, der bei der Endabrechnung berücksichtigt wird.

(4) Erfolgen nach Ablauf der 7-Tages-Frist (bzw. während der Veranstaltung) weitere Bestellungen von Speisen, Getränken und weiteren Leistungen bzw. erhöht sich die Personenzahl, so erstellt SchwäbiTerran Catering, sofern die kundenseits gewünschte Bestellung noch umsetzbar ist, ein weiteres Angebot.

§ 3 Sonstige Leistungen

(1) Soweit SchwäbiTerran Catering Leistungen über den reinen Cateringbereich hinaus im Auftrag des Kunden bestellt (Künstler, Moderatoren, Transfers, Räumlichkeiten etc.), erfolgt der Einkauf dieser Leistungen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Kunden. Die Abwicklung dieser Beauftragung kann im Einzelfall und nach gesonderter Vereinbarung durch SchwäbiTerran Catering übernommen werden, ohne dass SchwäbiTerran Catering hierdurch eine Haftung für die bereitgestellten Leistungen übernimmt.

(2) Angebote der SchwäbiTerran Catering sind 14 Tage gültig sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 4 Leistungsumfang

(1) SchwäbiTerran Catering oder deren Personal nimmt grundsätzlich keine Abrechnungen mit den Gästen des Kunden vor. Wünscht der Kunde Abrechnungen durch SchwäbiTerran Catering bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung.

(2) Gegenüber dem gestellten Personal bleibt allein SchwäbiTerran Catering weisungsberechtigt.

§ 5 Leistungshindernisse

Sollten durch Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches von SchwäbiTerran Catering liegen, Lieferengpässe bei einzelnen Zutaten, Speisen, Getränken oder Equipmentsausstattungen entstehen, ist SchwäbiTerran Catering berechtigt, insoweit vergleichbare Zutaten, Speisen, Getränke oder Equipment zu liefern.

§ 6 Verlust oder Beschädigung von Mietgegenständen

(1) Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

(2) Der Kunde stellt SchwäbiTerran Catering von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen frei. Hiervon mitumfasst sind ebenfalls etwaige behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die SchwäbiTerran Catering als Betreiber in der Räumlichkeiten verhängt werden können.

§ 7 Reklamation

Offensichtliche Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn die Beanstandung unverzüglich nach Erhalt der Ware bzw. direkt bei Abholung erfolgt. Der Umtausch falsch bestellter Ware ist bei Lebens- und Genussmitteln nicht möglich. Verdeckte Mängel an gelieferten Waren (verderbliche Lebensmittel) müssen SchwäbiTerran Catering unverzüglich, spätestens jedoch 3 Tage nach der Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Für durch den Kunden vorgenommene unsachgemäße Lagerung an der Ware entstandene Mängel übernimmt SchwäbiTerran Catering keine Haftung.

§ 8 Stornierungen / Rücktritt

(1) Erfolgt kundenseits ein Vertragsrücktritt aus einem seitens der SchwäbiTerran Catering nicht zu vertretenden Grund hat SchwäbiTerran Catering die Wahl gegenüber dem Kunden statt eines konkret berechneten Schadenersatzanspruchs nachfolgende Pauschalen gelten zu machen:

- bis 29 Tage vor VA-Beginn: 10 % der kalkulierten Nettogesamtsumme
- 28 - 22 Tage vor VA-Beginn: 20 % der kalkulierten Nettogesamtsumme
- 21 - 15 Tage vor VA-Beginn: 30 % der kalkulierten Nettogesamtsumme
- 14 - 8 Tage vor VA-Beginn: 40 % der kalkulierten Nettogesamtsumme
- 7 - 4 Tage vor VA-Beginn: 60 % der kalkulierten Nettogesamtsumme
- 3 - 2 Tage vor VA-Beginn: 80 % der kalkulierten Nettogesamtsumme
- 1 Tag vor VA-Beginn
oder am Veranstaltungstag: 90 % der kalkulierten Nettogesamtsumme

Grundlage der Berechnung des pauschalierten Schadenersatzes ist die in der Bestätigung auf Basis der festgelegten Mindestpersonenzahl berechnete Nettogesamtsumme zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bereits gezahlte Depositleistungen werden mit den Stornierungskosten verrechnet.

(2) SchwäbiTerran Catering ist berechtigt aus besonders wichtigem und von SchwäbiTerran Catering nicht zu vertretendem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- die von SchwäbiTerran Catering geforderte Depositzahlung (§ 9) trotz einmaliger Mahnung nicht spätestens 7 Werktage vor Veranstaltungsdatum auf dem durch SchwäbiTerran Catering angegebene Konto eingegangen ist,
- Lieferungen und Leistungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen bestellt wurden,
- SchwäbiTerran Catering begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Lieferungen und Leistungen von SchwäbiTerran Catering die Sicherheit oder das Ansehen von SchwäbiTerran Catering und deren Mitarbeitern in der Öffentlichkeit gefährden kann.

(3) Macht SchwäbiTerran Catering vom diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch zur Abrechnung gemäß den Stornoregelungen (§ 8). Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht in dieser Höhe entstanden ist.

§ 9 Deposit / Abrechnung

(1) Ab einer Nettogesamtsumme von EUR 3.500,- kann SchwäbiTerran Catering 40% der kalkulierten Nettogesamtsumme zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer als Deposit verlangen. Dieses Deposit wird mit gesonderter Rechnung angefordert und ist bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn an SchwäbiTerran Catering zu zahlen. Dieses Deposit wird mit den in der Endabrechnung ausgewiesenen Leistungen verrechnet.

(2) Die Leistungen von SchwäbiTerran Catering werden zu den in der Bestätigung genannten Preisen in dem dort genannten Umfang abgerechnet, unabhängig davon, ob sie von dem Kunden vollständig verbraucht wurden. Etwaige veränderte Personenzahlen, nachträglich bestellte Lieferungen und Leistungen werden gemäß §§ 2, 3 berücksichtigt und abgerechnet. Für den Fall, dass eine Lieferung / Leistung nicht in der Bestätigung aufgeführt ist, ist SchwäbiTerran Catering berechtigt, nach den allgemeingültigen Preisen der Gastronomie bzw. zu den üblichen Stundensätzen und der zugrunde liegenden Gesamtkalkulation nach billigem Ermessen abzurechnen.

(3) Alle Personal-, Getränke- und Wäscheleistungen sind geschätzte Werte und werden nach effektivem Aufwand bzw. Einsatz berechnet. Getränkewerte werden auch nach Anbruchflaschen bzw. angebrochenen Getränkefässern berechnet. Die vom Kunden bestätigten Leistungen sind für die vereinbarte Personenzahl ausgelegt. Speziell auf Kundenwunsch und entsprechend der Bestätigung für die Veranstaltung speziell zugekaufte Speisen, Getränke und Equipment werden dem Kunden zu 100 % in Rechnung gestellt. Etwaige Reste dieser speziell auf Kundenwunsch bestellten und angebotenen Speisen, Getränke und Equipment können vom Kunden nach Veranstaltungsende mitgenommen werden.

(4) Abrechnungen ab einem Auftragswert von EUR 250,00 netto erfolgen für jede Veranstaltung gesondert. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe berechnet. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt SchwäbiTerran Catering vorbehalten.

(5) Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Veranstaltungen bis zu einem Auftragswert von EUR 250,00 netto werden unmittelbar nach Lieferung oder aber direkt nach Veranstaltungsende abgerechnet und sind vom Kunden in bar sofort auszugleichen. Eine Rechnung wird dem Kunden nach Möglichkeit sofort oder innerhalb von 10 Tagen nach Veranstaltungsende zugestellt.

(6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig, unbestritten oder von SchwäbiTerran Catering anerkannt sind.

§ 10 Gefahrübergang / Eigentumsvorbehalt

(1) Die von SchwäbiTerran Catering gelieferten Gegenstände gelten als an den Kunden übergeben, sobald sie in den Bereich der Veranstaltungsräume gelangt sind.

(2) Sämtliche an den Kunden gelieferten Speisen, Getränke und Verbrauchsgegenstände bleiben bis zur endgültigen Bezahlung der Rechnung im Eigentum der SchwäbiTerran Catering

§ 11 Gewährleistung / Haftung

(1) SchwäbiTerran Catering übernimmt keine Haftung für den Verlust der vom Kunden oder dessen Gästen oder Verrichtungs- / Erfüllungsgehilfen eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände.

(2) SchwäbiTerran Catering ist nicht eintrittspflichtig für etwaige Schäden, die durch von ihr veranlassten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder SchwäbiTerran Catering haftet SchwäbiTerran Catering nicht für Fälle einfache Fahrlässigkeit.

(3) Eine verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung der SchwäbiTerran Catering für anfängliche Mängel der überlassenen Räumlichkeiten und Flächen gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen.

(4) Sollten die Leistungen von SchwäbiTerran Catering wider Erwarten mangelhaft oder unvollständig sein, muss der Kunde dies unverzüglich rügen. SchwäbiTerran Catering ist dann verpflichtet, mangelfrei und vollständig nachzuliefern, soweit dies noch während der jeweiligen Veranstaltung ohne wesentliche Verzögerung geschehen kann. Das Recht auf Wandlung oder Minderung ist bei rechtzeitiger Nachlieferung ausgeschlossen.

(5) Die Haftung der SchwäbiTerran Catering ist für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

(6) Bei Verletzung wesentlicher Vertragsbestandteile ist die Schadenersatzpflicht der SchwäbiTerran Catering für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

(7) Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser AGB ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des SchwäbiTerran Catering.

(8) Dritte, insbesondere Gäste, Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen des Kunden können aus dem Vertrag keine Rechte gegen SchwäbiTerran Catering ableiten. Soweit SchwäbiTerran Catering oder seine Mitarbeiter aufgrund Nichterfüllung oder Verletzung von Pflichten, die nach der Bestätigung oder dem Gesetz dem Kunden obliegen, von Dritten in Anspruch genommen wird, wird der Kunde SchwäbiTerran Catering von diesen Ansprüchen auf erstes Verlangen unverzüglich freistellen.

§ 12 Gesamthaftung

Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber SchwäbiTerran Catering ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, so gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen von SchwäbiTerran Catering.

§ 13 GEMA, Künstler, Verkehrssicherungspflicht, sonstige Genehmigungen

(1) Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden. SchwäbiTerran Catering kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA sowie den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen. Soweit der Kunde nicht in der Lage ist, vorbenannten Nachweise zu erbringen oder hierzu nicht bereit ist, kann SchwäbiTerran Catering eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen GEMA-Gebühren vom Kunden fordern.

(2) Für alle durch den Kunden oder in dessen Auftrag durch SchwäbiTerran Catering beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung der Einkommen- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (inländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Kunden.

(3) Dem Kunden obliegt bei Veranstaltungen in von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten.

(4) Der Kunde hat die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse etc. rechtzeitig auf seine Kosten einzuholen.

(5) SchwäbiTerran Catering ist unter Beachtung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berechtigt, von sämtlichen Veranstaltungsformaten auf dem Veranstaltungsgelände Fotos zur Dokumentation zu fertigen und diese ausschließlich zu eigenen werblichen Zwecken zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Sollte der Kunde hiermit nicht einverstanden sein, kann in Absprache mit SchwäbiTerran Catering eine abweichende Regelung getroffen werden.

(6) Das Mitbringen eigener Speisen zur Veranstaltungen durch den Kunden ist gestattet, muss aber bei SchwäbiTerran Catering angemeldet werden. SchwäbiTerran Catering hält sich eine Sichtkontrolle der Speisen vor. Sollten Bedenken seitens SchwäbiTerran Catering über die frische der Ware (z.B. keine Einhaltung der Kühlkette etc..) bestehen, hält sich SchwäbiTerran Catering vor die Speise vom Buffet auszuschließen.

§ 14 Preise / Auftragsannahme

(1) Alle Preise verstehen sich in Euro und inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

(2) Bei einer Überschreitung des Zeitraumes von 4 Monaten zwischen Auftragsannahme (Zugang der Annahmeerklärung entscheidend) und Veranstaltungsbeginn behält sich die SchwäbiTerran Catering das Recht vor, eine Preisänderungen bzw. -anpassungen vorzunehmen. Sofern sich der Gesamtnettoangebotspreis um mehr als 10% erhöht steht dem Kunden / Mieter ein Sonderkündigungsrecht zu, welches unverzüglich, spätestens aber am dritten Tag nach Erhalt des korrigierten Veranstaltungspreises schriftlich gegenüber SchwäbiTerran Catering ausgeübt werden muss. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei SchwäbiTerran Catering. Anderenfalls gilt der erhöhte Preis als vom Kunden / Mieter angenommen und vereinbart.

(3) Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend.

(4) Mit Erhalt der Bestätigung werden unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil anerkannt.

§ 15 Sonstige Bestimmungen, salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen der Veranstaltungsvereinbarung müssen schriftlich erfolgen. Das gleiche gilt für die Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollte die Bestätigung teilweise unwirksam oder lückenhaft sein, berührt dies ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung soll eine Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bzw. die Lücke bedacht hätten. Ist eine solche Ausfüllung durch die Auslegung nicht zu ermitteln, verpflichten sich die Parteien, eine möglichst nahekommende Regelung zu treffen.